KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 86 endg.
Brüssel, den 25. März 1991

Änderung des Vorschlags für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

ERLÄUTERNDES MEMORANDUM

Am 26. April 1989 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Ratsverordnung über die Einfuhr von bestimmten Pelzen dem Ministerrat vor.

Während der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 10. September 1990 wurden mehrere Änderungsanträge vorgeschlagen. Um der Folgerichtigkeit willen und ein Hinblick auf die neuesten wissenschaftlichen und praktischen Informationen, ist die Kommission der Meinung, daß einige dieser Änderungsantrage in den Verordnungsvorschlag aufgenommen werden sollten.

Damit hat die Kommission beschlossen, gemäß Artikel 149, Paragraph 3 des Vertrags, ihren Vorschlag für eine Verordnung zu ändern.

ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE EINFUHR BESTIMMTER PELZWAREN

Ursprünglicher Text	Neuer, vom Europäischen Parlament geänderter Text
	Erwägungsgrund 4
Im Hinblick auf die in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen sollte ab 1. Januar 1996 die kommerzielle Einfuhr bestimmter Waren, die aus Pelzen der im Anhang I aufgeführten Tierarten bestehen oder in denen solche Pelze verarbeitet sind, verboten werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Tellereisen nach wie vor verwendet werden oder in denen die Fangmethoden nicht den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.	Im Hinblick auf die in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen sollte ab 1 Januar 1995 die kommerzielle Einfuhr bestimmter Waren, die aus Pelzen der im Anhang I aufgeführten Tierarten bestehen oder in denen solche Pelze verarbeitet sind, verboten werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Tellereisen nach wie vor verwendet werden oder in denen die Fangmethoden nicht den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.
	Erwägungsgrund 5
Dieses Verbot kann für einen am 31. Dezember 1997 auslaufenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden, falls die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind -	Dieses Verbot kann für einen am 31. Dezember 1995 auslaufenden Zeitraum von einem Jahr ausgesetzt werden, falls die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1 Januar 1995 zusammen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.
	Artikel 2
Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:	Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
genannte Waren: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die Pelze einer der in Anhang I genannten Tierarten einschließen.	genannte Waren: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die aus der Haut einer der unter Anhang I fallenden Tierarten bestehen oder in denen solche Häute verarbeitet sind.

1. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der genannten Waren ist ab dem 1. Januar 1996 verboten, es sei denn, die Kommission hat bescheinigt, daß in dem Ursprungsland der Waren entweder:	Artikel 3 Absatz 1 1. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der genannten Waren ist ab dem 1 Januar 1995 verboten, es sei denn, die Kommission hat bescheinigt, daß in dem Ursprungsland der Waren entweder:
2. Das Verbot der Überführung der genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für kommerzielle Zwecke wird von der Kommission für einen am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt, sofern die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.	Artikel 3 Absatz 2 2. Das Verbot der Überführung der genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für kommerzielle Zwecke wird von der Kommission für einen am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum von einem Jahr ausgesetzt, sofern die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1 Januar 1995 zusammen mit zuständigen Behörden der betreffenden Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.
ANHANG I Liste der Tierarten:	ANHANG I Liste der Tierarten:
Biber: Castor canadensis Otter: Lutra canadensis Steppenwolf: Canis latrans Wolf: Canis lupus Luchs: Lynx canadensis Rotluchs: Felis rufus Zobel: Martes zibellina Waschbär: Procyon lotor	Biber: Castor canadensis Otter: Lutra canadensis Steppenwolf: Canis latrans Wolf: Canis lupus Luchs: Lynx canadensis Rotluchs: Felis rufus Zobel: Martes zibellina Waschbär: Procyon lotor Bisamratte : Ondatra zibethicus Fischmarder: Martes pennanti Dachs : Taxidea taxus Fichtenmarder: Martes americana Hermelin: Mustela erminea

ISSN 0254-1467

KOM(91) 86 endg.

DOKUMENTE

DE 02

Katalognummer : CB-CO-91-107-DE-C
ISBN 92-77-70348-2

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg